

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Mühlhausen

Mühlhausen, 19.02.2024

Az.: 6 K 38/23



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 30.05.2024	11:00 Uhr	VI, Sitzungssaal	Amtsgericht Mühlhausen, Untermarkt 17, 99974 Mühlhausen/Thüringen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Aschara

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Aschara	2, 230/0	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche	Vor dem Tore, 99947 Aschara	6.880	980 BV 1
2	Aschara	2, 229/4	Gebäude- und Freifläche	Vor dem Tore, 99947 Aschara	11.675	980 BV 2

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

ehemaliges Wohnheim, Gebäudekomplex bestehend aus dreigeschossigem Hauptgebäude und mehreren mehrgeschossigen Anbauten, überwiegend in den 1970 und 1980er Jahren errichtet, teilweise 1993/94, langjähriger Leerstand, äußerst desolater und schadhafter Zustand
Die Einsichtnahme in das Gutachten wird empfohlen.;

Verkehrswert:

71.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Es besteht eine wirtschaftliche Einheit mit BV lfd. Nr.1.;

Verkehrswert: 121.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 27.07.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 25.07.2023.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.